

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/96

21. Mai 1974

Der Welt jüngste Atomkraft: Indien

Besorgte Überlegungen zu einem brandaktuellen Thema

Von Dr. Uwe Holtz MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Seite 1 und 2 / 48 Zeilen

Regierung des Programms und der Aktion

Debatte im Parlament enthüllte die Blößen der Union

Seite 3 und 3a / 63 Zeilen

Reform des Strafverfahrens wird fortgesetzt

Wichtiger Kabinettsbeschluss im Schatten turbulenter Ereignisse

Von Hermann Dürr MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages und des Vorstandes der SPD-Fraktion

Seite 4 bis 7 / 184 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37-38

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg

Der Welt jüngste Atommacht: Indien

Besorgte Überlegungen zu einem brandaktuellen Thema

Von Dr. Uwe Holtz MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Indien ist Atommacht. Einige in unserem Land fragen jetzt wieder nach Nutzen und Sinn der Entwicklungshilfe. Neu-Delhi hat aber gewichtige Argumente für seinen Schritt: Auch ein Entwicklungsland mit einer zum Himmel schreienden Armut wie Indien hat ein Recht auf eine Technologie, die ihm die Chance auf den Anschluß an die führenden Industriestaaten läßt. Man kann und darf kein Land auf Dauer auf die Produktion von Reis beschränken wollen. Es braucht moderne Hilfsmittel, um einmal über dieses Stadium, in dem es ohne fremde Hilfe leben kann, hinaus zu kommen.

Indien braucht diese moderne Hilfsmittel deshalb, weil es keine natürlichen eigenen Energiequellen in ausreichender Menge besitzt. Es gehört zu den Ländern, die von den Erdöl-, Dünge- und Nahrungsmittelpreissteigerungen am stärksten betroffen sind. Ohne genügend Energie kommt Indien nicht nur nicht über das Stadium des Reisproduzenten für den eigenen Bedarf hinaus, sondern kann selbst dies nicht leisten - seine gegenwärtige Lage und die anderer Länder zeigen dies deutlich.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es sich ein extrem armes Land erlauben kann, enorme finanzielle Mittel für eine eigene Nuklearentwicklung aufzubringen. Die Beteuerungen der indischen Regierung, dieser erste Atomversuch habe rein friedlichen Charakter, haben kaum Glauben gefunden: verständlich angesichts der Erfahrungen, die andernorts mit derlei Ereignissen gemacht worden sind. Kein Staat hat bislang auf die militärischen Möglich-

keiten dieser Energiequelle verzichtet, und auch Indien wird es kaum tun. Das allerdings erfordert im Bereich des Transportes atomarer Sprengköpfe weitreichende Nachfolgeinvestitionen, die sich das bitterarme Land vom ohnehin leeren Mund absparen muß.

Abzuwarten bleibt der Effekt der indischen Atomexplosion auf die anderen "atomaren Habenichtse" der Dritten Welt. Pakistans damaliger Außenminister Bhutto hatte schon in den sechziger Jahren erklärt, sein Land müsse nachziehen, falls Indien atomare Aufrüstung betreiben sollte, "und wenn unsere Leute Gras fressen". Vor anderen zur Entwicklung von Kernwaffen fähigen Ländern könnte eine hohe psychologische Schwelle abgeräumt werden. Nuklearstreitmächte in Ägypten und Israel könnten Auseinandersetzungen im Nahen Osten eine ganz neue Dimension verleihen, und der Konkurrenzkampf zwischen Argentinien und Brasilien könnte sich auf eine andere Ebene verlagern.

Während unsere Entwicklungspolitik - zu Recht - für viele Bereiche die Förderung einer angepaßten, "mittleren" Technologie vorsieht, hat der indische Atomversuch deutlich gemacht, daß die Entwicklungsländer sich nicht für immer auf ein "mittleres" Industrialisierungsniveau festlegen lassen wollen. Sie wollen den Anschluß an die Entwicklung modernster Produktivkräfte nicht verpassen.

Es bleibt zu hoffen, daß dieser indische Atomversuch nicht ein letzter Kraftakt war, mit dem die inneren, zum Teil katastrophenähnlichen Verhältnisse kaschiert werden sollen. Die jetzt frei werdenden Energien müssen zum Kampf gegen den drohenden Hungertod für Millionen von Menschen und für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung genutzt werden. Tut Indien dies, dann allerdings hat es der Dritten Welt einen neuen Weg in die Zukunft eröffnet.

(-/21.5.1974/ks/pr)

+ + +

Regierung des Programme und der Aktion

Debatte im Parlament enthüllte die Blößen der Union

Der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß nannte die Bundestagadebatte über die Erklärung der Regierung Schmidt/Genscher die "eigenartigste", die er je miterlebt habe; womit er ihr niedriges - natürlich nicht von der CDU/CSU verachtetes - Niveau bescheinigen wollte. Bemerkenswert war diese Aussage in der Tat. Auf eine zuweilen schon groteske Art offenbarte sie das Dilemma der oppositionellen Union: völlige Entblößtheit von sachlichen Alternativen auf allen politischen Gebieten. Dieser Zustand mußte für sie umso unangenehmer sein, als die neue Regierung der sozial-liberalen Koalition, die ja das Programm ihrer Vorgängerin von 1973 in konzentrierter Form fortführt und sich somit angesichts der Bekanntheit des Zieles auf die nüchterne Darstellung praktischer Schritte beschränken konnte, eine Atmosphäre kühler Rationalität ohne jedes schummrige Plätzchen geschaffen hatte.

Alles Bemühen der Union galt denn auch der Sorge nach Verdeckung des eigenen Zustandes, der nicht paradiesisch genannt werden sollte. Der Fraktionsvorsitzende Prof. Dr. Karl Carstens versuchte es auf seine Art: mit alten Hüten. Die Regierung habe nichts gegen die "Inflation" unternommen - obwohl die D-Mark stabiler als alle anderen Währungen ist; sie habe dem Radikalismus nicht gewehrt - obwohl kein Land mehr Liberalität bei gleichzeitiger innerer Beständigkeit der demokratischen Ordnung aufzuweisen hat; und die Ostpolitik sei gescheitert - obwohl die Bundesrepublik dieser Politik erst ihre volle Handlungsfreiheit im Äußeren verdankt, Berlin sicherer und erreichbarer gemacht und der andere deutsche Staat etwas näher gerückt worden ist.

Vollends deutlich wurde die mißliche Lage der CDU/CSU beim Auftritt der Abg. Dr. Rainer Barzel und Hans Katzer. Der reaktivierte abgedankte

CDU- und Fraktionschef, während seiner besseren Zeiten nicht unbedingt der programmatischen oder gar ideologischen Profilierung verdächtig, gab vor, bei Bundeskanzler Helmut Schmidt eifrig, aber vergeblich nach "geistiger Führung" gesucht zu haben. Und der Vorsitzende der CDU-Sozialausschüsse, der den Tonangebenden und Mächtigen in der Union am Ende immer wieder gewogen wird, um nicht zu sagen eine Art masochistischer Zuneigung entgegenbringt, halluzinierte nicht nur pflichtgemäß "ein Absinken des Lebensstandards", sondern beklagte auch schmerzlich das Fehlen einer "Dimension der Menschlichkeit" in dem von seelenlosen "Technokraten und Machern" entworfenen Regierungsprogramm.

Hier nun tritt die Komponente des Komischen, der die Politik ja durchaus nicht entzogen muß, in eindrucksvoller Klarheit zutage. War es nicht eben die "Dimension der Menschlichkeit", die die sozial-liberale Koalition unter Willy Brandt mit Erfolg in den politischen Alltag der Bundesrepublik einbrachte und die zur Aussöhnung weitester Kreise im In- und Ausland mit diesem Staat führte, die aber dennoch von der Union und ihren Verbündeten als Ausdruck des Wirklichkeitsfremden, als naiv, ja gefährlich diffamiert wurde! Die "Dimension der Menschlichkeit", bei der Union nur Floskel, bleibt für die sozial-liberale Koalition reale, konkrete Verpflichtung. Sie findet ihre Ausprägung im Ausbau der Bundesrepublik zum sozialen Rechtsstaat und hierbei vor allem in der Humanisierung der Arbeitswelt.

Auf diesem Sektor wurde bereits Beachtliches geleistet, auch das wurde in dieser Debatte deutlich. Die "Dimension der Menschlichkeit", der Wurf nach einer besseren Gesellschaft, ist und bleibt Anspruch und Ziel der sozial-liberalen Koalition. Aber davon braucht diese Regierung der zweiten Phase nicht ständig zu reden. Sie äußert sich in Aktionseinheiten, und da macht die Union, wie sich gezeigt hat, eine schlechte Figur.

(pr/21.5.1974/ks/pr)

+ + +

Reform des Strafverfahrens wird fortgesetzt

Wichtiger Kabinettsbeschluss im Schatten turbulenter Ereignisse

Von Hermann Dürr MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des
Bundestages und des Vorstandes der SPD-Fraktion

Die beiden zurückliegenden ereignisreichen Wochen haben dazu beigetragen, daß der Kabinettsbeschluss über ein 2. Gesetz zur Reform des Strafverfahrens in der Öffentlichkeit nicht die Aufmerksamkeit gefunden hat, die er verdient. Die begonnene Reform des Strafverfahrens wird mit fünf wesentlichen Änderungen fortgesetzt. Es geht dabei zunächst um das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren. Zukünftig sollen unter bestimmten Voraussetzungen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Berufspsychologen im Strafprozeß ihre Aussage verweigern dürfen. Der Eid im Strafverfahren wird abgeschafft; dieser Maßnahme entsprechen zahlreiche Änderungen in anderen Gesetzen. Der Ausschluss von Strafverteidigern wird gesetzlich geregelt. Zukünftig soll der Beschuldigte sich seinen Verteidiger frei auswählen können. Schließlich werden Vorschriften zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafverfahren geschaffen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind bedeutsam; sie tragen strafprozessualen Grundsätzen und unserem Verfassungsverständnis ebenso Rechnung wie einer veränderten Gesellschaftswirklichkeit. Anstoß für die Reformvorschläge waren im Einzelfall auch Beschlüsse von Parteitagern der SPD.

Seit längerer Zeit ist die Frage des Aussageverweigerungsrechts für bestimmte Sozialberufe in der politischen Diskussion. Berufspsychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen fordern seit geraumer Zeit ihre Einbeziehung in den Kreis derer, denen nach § 53 der Strafprozeßordnung das Recht zusteht, im Strafverfahren die Zeugenaussage zu verweigern. Die gegenwärtige Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts in der Strafprozeßordnung ist in der Tat unbefriedigend. Sie trägt dem anzuerkennenden Verständnis von der Tätigkeit verschiedener Berufsgruppen im sozialen Bereich nicht hinreichend Rechnung. Die Legitimation für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht zu gewähren, ist in der Notwendigkeit zu sehen, eine Vertrauensbeziehung als Grundlage einer erfolgreichen Tätigkeit herzustellen.

Die Tatsache, daß das Berufsbild der Sozialarbeiter bisher noch uneinheitlich ist, stand zunächst der befriedigenden Lösung des Problems im Wege; die damit verbundenen Schwierigkeiten konnten jedoch schließlich überwunden werden. Das Tätigkeitsfeld der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen umfaßt sowohl therapeutische Tätigkeiten - Fürsorge für geistig und seelisch Kranke, für Süchtige, Erziehungsfürsorge u.a. - als auch nichttherapeutische Tätigkeiten - Mitwirkung in der Gewerbeaufsicht, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Der Gesetzgeber wird abzuwägen haben, welche der Aufgaben so wichtig ist, daß zugunsten ihrer Erfüllung

auf das prinzipielle Recht der Gemeinschaft verzichtet werden kann, im Strafverfahren eine Aussage zu erzwingen.

Für Berufspsychologen gilt, daß der Erfolg ihrer Tätigkeit häufig davon abhängt, daß sie die intimsten Bereiche ihrer Klienten und seine Persönlichkeitsstruktur in sehr exakter Weise kennenlernen. Voraussetzung einer psychisch-therapeutischen Behandlung ist die rücksichtlose Selbstoppenbarung des Klienten. Insofern ist eine volle Vergleichbarkeit mit der ärztlichen Tätigkeit gegeben. Die Therapie kann nur gelingen, wenn zwischen dem Psychologen und dem Patienten ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Dieses ist die Grundlage jeder Therapie. Durch die bis jetzt bestehende Aussagepflicht der Psychologen im Strafprozeß ist die Herstellung dieses Vertrauensverhältnisses im Einzelfall gefährdet; dem wird Rechnung getragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Eidespflicht und ihre Durchsetzung zu regeln. Eine gesetzliche Regelung muß den Forderungen des Artikels 4 des Grundgesetzes entsprechen und sicherstellen, daß diejenigen Personen, die den Zeugeneid unter Berufung auf ihr Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit verweigern, keinerlei Nachteile erleiden. Das muß allerdings nicht bedeuten, daß sie von jeglicher Verpflichtung, die Wahrheit ihrer Aussage unter erhöhter Strafandrohung zu bekräftigen, freigestellt bleiben und dadurch in gleichheitswidriger Weise begünstigt werden. Der Entwurf schlägt eine weltanschaulich-religiös neutrale Bekräftigungsformel vor. Diese Lösung entspricht dem säkularisierten Verfassungsverständnis; der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, also von politischem Machtapparat und Glaubensgemeinschaft, fordert nahezu zwangsläufig den Verzicht auf Sakralhandlungen im staatlichen Bereich.

Auch ein Eid ohne religiöse Beteuerungsformel, also ohne Bezug auf die Gottheit, hätte keine Veränderung der Eidesnorm zu einer Handlung ohne religiösen Bezug mit sich gebracht. Auch die auf die Worte "Ich schwöre es" beschränkte Eidesformel hätte den Akt des Schwörens nicht aus der Metaphysik gelöst, sondern die religiöse Bereitschaft weiterhin vorausgesetzt. Nach dem Entwurf besteht auch weiterhin die Möglichkeit, eine religiöse Beteuerungsformel - also einen Eid im herkömmlichen Sinne - zur Bekräftigung der Wahrheit zu wählen. Folgerichtig führt die veränderte Regelung der Strafprozeßordnung zu einer Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Strafbarkeit falscher Aussagen.

Der Entwurf geht ersichtlich davon aus, daß eine besondere Form der Bekräftigung einer Aussage vor Gericht beizubehalten ist. Der Frage, ob das tatsächlich notwendig ist, sollte noch nachgegangen werden. Denn niemand kann genau sagen, wieviel zunächst unrichtige Angaben unter dem Eindruck einer zu erwartenden besonderen Bekräftigung der Aussage und der damit verbundenen erhöhten Strafandrohung zu wahren Zeugnissen geworden sind. Viele sind jedoch der Auffassung, daß der Eid oder eine sonstige Bekräftigung als solche überhaupt keinen Wertmesser für die Wahrheitsfindung darstellen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1973 erkannt hatte, daß ohne gesetzliche Grundlage der Ausschluß von Strafverteidigern im Strafverfahren nicht zulässig ist, stand der Gesetzgeber vor der Not-

wendigkeit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen oder hinzunehmen, daß Strafverteidiger auch trotz des Verdachts der Tatteteiligung, der Begünstigung, Hehlerei oder des Parteiverrats im Strafverfahren weiter tätig bleiben. Der Entwurf sieht vor, in den genannten Fällen die Ausschließung eines Strafverteidigers zu ermöglichen. Der Ausschluß soll auch statthaft sein, wenn bei bestimmten Staatsschutzsachen durch den Verteidiger die objektive Gefahr der Preisgabe von Staatsgeheimnissen besteht. Die Ausschließungszuständigkeit liegt beim Oberlandesgericht; mit dieser Verfahrensregelung wird gegen die ebenfalls in der Diskussion befindliche "ehrengerichtliche Lösung" Stellung bezogen, wonach Organe der Anwaltschaft über die Ausschließung befinden sollen. Diese Frage wird sicher noch der weiteren Diskussion bedürfen, ebenso wie die, ob der Verteidiger auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn eine Handlung hinreichend verdächtig ist, die als Begünstigung oder Hehlerei anzusehen wäre.

Es besteht die Gefahr, daß durch die Einbeziehung des Verdachts der Begünstigung als Ausschließungsgrund Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Handhabung geschaffen werden. Denn bekanntermaßen stellt der Tatbestand der Begünstigung keine klare Trennung zwischen der Verteidigerpflicht und kriminellen Tun des Verteidigers her. Erfahrene Strafverteidiger haben die Schwierigkeiten bisweilen auf die Formel gebracht, daß die Tätigkeit eines Verteidigers wesensmäßig den Tatbestand der Begünstigung erfülle. Hier besteht die konkrete Gefahr, daß das Gericht zu einem Aufsichtsorgan über den Strafverteidiger wird und es dank der Ausschlußdrohung praktisch in der Hand hätte, eine ihm genehme Art der Verteidigung durchzusetzen, jedenfalls den Widerstand des Verteidigers zu brechen.

Die veränderte Vorschrift über die Bestellung des Pflichtverteidigers wird erheblich dazu beitragen können, ein unbelastetes, offenes Verhältnis zwischen Mandant und Verteidiger herzustellen. Der Beschuldigte wird zukünftig nicht mehr glauben dürfen, ein Pflichtverteidiger sei ihm gerade von denen zugewiesen, deren Urteil er sich zu stellen hat. Vielmehr wird er zukünftig aus dem Kreis der in einem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte den aussuchen können, von dem er sich wünscht, verteidigt zu werden. Wichtig wird in diesem Zusammenhang sein, im Verlauf der Beratungen nach einem Weg zu suchen, der ein nach weitgehend objektiven Kriterien gesichertes Auswahlverfahren gewährleistet.

Starke Beachtung verdienen die in die Strafprozeßordnung einzufügenden Vorschriften zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen. Von der gerichtlichen Praxis werden schädigende Einflüsse auf Kinder und Jugendliche durch das Strafverfahren angenommen, sofern es sich um Sittlichkeits- und Roheitsdelikte handelt. Der schädigende Einfluß ergibt sich daraus, daß kindliche und jugendliche Zeugen oft selbst Verletzte der Straftat sind, die in der Hauptverhandlung abgeurteilt werden soll. Dadurch wird ein die Schäden heilendes Vergessen immer weiter hinausgezögert. Der durch die wiederholte Vernehmung immer wieder erneuerte Zwang zu detaillierter Schilderung der Tat führt dazu, daß kindliche Zeugen den zu schildernden Vorgängen eine unangemessene Bedeutung beilegen.

Das birgt - namentlich bei Sexualdelikten - die Gefahr in sich, daß die Triebentwicklung des kindlichen Opfers eine falsche Richtung erhält. Die Vernehmung in der Hauptverhandlung wird von dem kindlichen Opfer häufig als Belastung derart empfunden, daß ihm in ungewohntem Rahmen vor einer größeren Anzahl von Personen auferlegt wird, über Ereignisse zu berichten, die es möglicherweise infolge des Zeitablaufs schon weitgehend verarbeitet hat. Die Vernehmung des Kindes in Anwesenheit des Angeklagten und die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung

erzeugen beim kindlichen Zeugen ein Spannungsfeld, von dem schädliche physische Wirkungen ausgelöst werden könnten. Die Gefahr physischer Schäden ist zumal gegeben, wenn der Tatverdächtige den Schuldvorwurf leugnet und dem kindlichen Zeugen Lügenhaftigkeit unterstellt.

Die Frage ist also, wie man die Gefahren für kindliche Zeugen im Strafprozeß, die sich vornehmlich aus der Häufigkeit und der unengemessenen Form von Vernehmungen ausschalten kann, ohne gleichzeitig das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zu verletzen und dem Angeklagten die Gelegenheit zu nehmen, sich in angemessen nachdrücklicher Weise gegen den Schuldvorwurf zu wehren. Der Entwurf schlägt zur Lösung des Problems die Änderung der in §§ 241, 247 der Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften vor. Danach soll auf Anordnung des Vorsitzenden nur erlaubt sein, an kindliche Zeugen Fragen über den Vorsitzenden zu stellen. Das Gericht soll darüber hinaus den Angeklagten auch dann aus dem Sitzungssaal abtreten lassen können, wenn von seiner Anwesenheit ein schädigender Einfluß auf das Kind zu erwarten ist oder man befürchten muß, daß das Kind in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagt.

Es ist die Frage, ob die vorgeschlagene Änderung des § 241 geeignet ist, dem kindlichen oder jugendlichen Zeugen in irgendeiner Weise zu nützen. Es ist vorstellbar, daß das mittelbare Fragerecht die belastende Situation für das Kind in Wahrheit nicht entschärft. Vielmehr könnte gerade diese Regelung geeignet sein, die Verwirrung des Kindes zu erhöhen. Denn in aller Regel wird der Vorsitzende eines Gerichts die von dem Verteidiger gestellte und von ihm an das Kind weiterzugebende Frage nicht mit denselben Worten wiederholen. Der Verteidiger wird, wenn ihm die Formulierung seiner Frage wesentlich war, insistieren und den Vorsitzenden bitten, die Frage wörtlich zu wiederholen. Daraus wird sich mit einiger Sicherheit ein Disput zwischen Vorsitzendem und Verteidiger ergeben, der - bevor das Kind überhaupt Gelegenheit hatte, auf die eine oder andere Frage zu antworten - den kindlichen Zeugen in große Unsicherheit darüber stürzen wird, welche Frage nun eigentlich zu beantworten war. Zudem hört das Kind regelmäßig die Frage des Verteidigers mit und wird schon in unmittelbarem Anschluß daran zumindest beginnen, sich die Antwort zu überlegen.

Darüber hinaus muß sichergestellt bleiben, daß in den Fällen, in denen die Aussage kindlicher Zeugen die Stütze der Anklage bildet, die Frage der Glaubwürdigkeit des Kindes, die zur Kernfrage eines Strafprozesses werden kann, auch durch direkte Frage des Angeklagten oder - in aller Regel - seines Verteidigers nachgeprüft werden kann. Es muß der Verteidigung unbenommen bleiben, auch die Glaubwürdigkeit eines kindlichen Zeugen dann noch anzuzweifeln, wenn ein Gutachter von der Glaubwürdigkeit ausgeht. Die praktische Notwendigkeit, diese Verteidigungsrechte beizubehalten, ergibt sich aus den vielen Beispielen, die in der Literatur von Falschaussagen kindlicher Zeugen angeführt werden.

Der Entwurf eines 2. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts bringt durchweg ausgereifte und der Problemstellung angemessene Änderungsvorschläge. Das schließt nicht aus, daß in Einzelfällen im Verlauf der parlamentarischen Beratungen noch offene Fragen geklärt und einzelne Verbesserungen hinzugefügt werden können.

(-/21.5.1974/bgy/ee)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller